

Zl.: D/11088/2020

Kindergartenordnung der Marktgemeinde Vomp

Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2020

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat mit Beschluss vom 07.09.2020 gemäß § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, folgende „Kindergartenordnung“ für den Kindergarten der Marktgemeinde Vomp beschlossen:

§ 1 Definition

Kindergartengruppen sind elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut werden

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist ganzjährig geführt und die jeweiligen Öffnungszeiten sind:
 - a) Kindergarten Vomp - Dorf (Hoferweg 10a):
Montag bis Freitag: 07:00 bis 13:00 Uhr mit Mittagstisch bis 13:30 Uhr
Ganztagsbetreuung: Montag bis Donnerstag bis 17:00 Uhr
 - b) Kindergarten Vomp - Dorf (Dorf 25 „Plauderstube“):
Montag bis Freitag: 07:00 bis 13:00 Uhr
- (2) Das Kind ist jeweils bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen, die Abholzeit beginnt bei Vormittagsbetreuung um 11:30 Uhr, bei der Ganztagsbetreuung sind die Abholzeiten ab 14:30 Uhr flexibel.
- (3) Die Schließtage sind während der Weihnachtsferien (24.12. bis 06.01.) und in den ersten drei Sommerferienwochen.

§ 3 Besuchsbedingungen und Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben mit der Marktgemeinde Vomp und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten sowie die festgelegten Pflichten einzuhalten:

- a) Die Erziehungsberechtigten haben für entsprechende Körperpflege und Kleidung des Kindes sowie eine gesunde Jause zu sorgen.
 - b) Die Erziehungsberechtigten haben das Kind in den Kindergarten zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) begleitet wird.
 - c) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass der Besuch des Kindergartens durch das Kind möglichst regelmäßig, entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten, erfolgt.
 - d) Die Erziehungsberechtigten eines besuchspflichtigen Kindes haben dafür zu sorgen, dass das Kind der Besuchspflicht (mindestens 20 Wochenstunden an mindestens vier Werktagen pro Woche) nachkommt.
 - e) Besuchspflichtige Kinder dürfen der Kindergartengruppe nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben. Eine solche liegt insbesondere bei einer Erkrankung des Kindes oder der Eltern, bei Urlaub im Ausmaß von höchstens drei Wochen innerhalb des Kindergartenjahres sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor (§ 26 Abs. 7 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)
 - f) Die Erziehungsberechtigten haben der Marktgemeinde Vomp den festgesetzten Kindergartenbeitrag regelmäßig zu entrichten.
 - g) Ist das Kind verhindert den Kindergarten zu besuchen, so müssen die Erziehungsberechtigten die gruppenführende Kindergartenpädagogin hiervon ehestmöglich benachrichtigen.
 - h) Die Erziehungsberechtigten haben lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten der Kindergartenleitung zu melden (gegebenenfalls ist ein Attest des Arztes vorzulegen).
 - i) Erkrankt ein Kind während der Betreuung, so werden die Erziehungsberechtigten informiert und das Kind ist umgehend durch geeignete Personen abzuholen.
 - j) Im Falle einer ansteckenden Krankheit (auch Läusebefall) ist die Meldung an die gruppenführende Kindergartenpädagogin zwingend ohne Verzug zu erstatten.
 - k) Das Kind ist solange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (mind. ein Tag fieberfrei ...).
 - l) Der Kindergartenleitung bleibt es vorbehalten, die Aufnahme eines erkrankten Kindes (Fieber, Durchfall ...) zum Schutz der anderen Kinder, da personelle und räumliche Ressourcen zur separaten Betreuung fehlen, bis zur kompletten Genesung zu verwehren.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspflicht im Kindergarten mit dem Zeitpunkt endet, an dem das Kind an die Erziehungsberechtigten oder sonstige berechnigte Personen übergeben wird. Dies geschieht durch den ersten körperlichen Kontakt („Handschlag“ oder dgl.) mit dem Kind, sodass bei der Abholung bzw. Übergabe in der Regel die Aufsicht in der Garderobe nicht mehr bei dem Kindergartenpersonal liegt. Es wird daher ersucht, im Interesse der Unversehrtheit des Kindes die Übergabe und die Abholung ordnungsgemäß durchzuführen.
- (3) In den Kindergarten mitzubringen und mit dem Namen des Kindes zu versehen sind:
- a) Jausentasche
 - b) Hausschuhe
 - c) Turnkleidung (Shorts und T-Shirt)
- (4) Zurückgebliebene Kleidungsstücke, Taschen und dgl. werden, wenn diese nicht abgeholt werden, nach Ablauf von drei Monaten verschenkt.
- (5) Spielsachen, technische Geräte (Mobilgeräte, Smartwatch ...) und insbesondere Wertsachen (auch Bargeld) sollen nicht in den Kindergarten mitgegeben werden.

§ 4 Anmeldung bzw. Einstieg

- (1) Die Anmeldung für den Kindergarten hat bis spätestens Ende Jänner für das kommende Kinderbetreuungsjahr mittels Online-Formular auf der Homepage der Kinderbetreuung Vomp www.vomp.tirol.gv.at/kinderbetreuung zu erfolgen.
- (2) Grundsätzlich muss der Einstieg in den Kindergarten bis spätestens Ende September des laufenden Kinderbetreuungsjahrs erfolgen.
- (3) Die Anmeldung bzw. Aufnahme in den Kindergarten gilt grundsätzlich für das gesamte Kinderbetreuungsjahr.

§ 5 Aufnahme

- (1) Im Kindergarten der Marktgemeinde Vomp werden Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (Stichtag 31.08.), wenn diese in der Marktgemeinde Vomp wohnhaft sind, aufgenommen und flexibel betreut.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten.
 - b) Die Vorlage eines Gutachtens oder Attests bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen.
 - c) Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten die Kindergartenordnung einzuhalten.
- (3) Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten, Kinder aufgenommen werden, so werden die Kinder aufgenommen, deren Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.
- (4) Die Zuweisung der Kinder an die einzelnen Kindergarteneinrichtungen und -gruppen erfolgt durch die Kindergartenleitung nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten, wobei auf eine insgesamt ausgewogene Gruppenzusammensetzung zu achten ist (soziale Herkunft, Migrationshintergrund, sprachliche Entwicklung, motorische Fähigkeiten usw.).
- (5) Die Aufnahme während des Kinderbetreuungsjahrs ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Erhalter des Kindergartens.

§ 6 Austritt bzw. Abmeldung

Der Austritt bzw. die Abmeldung ist der Kindergartenleitung schriftlich bekanntzugeben.

§ 7 Ausschluss

- (1) Vom Besuch des Kindergartens können Kinder ausgeschlossen werden:
 - a) wenn die Kindergartenordnung grob verletzt wird.
 - b) wenn die Erziehungsberechtigten nicht für ordentliche Körperpflege und Kleidung des Kindes sorgen.
 - c) wenn eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen wird.
 - d) bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes länger als eine Woche.

- e) wenn sich das Kind wiederholt den Kindergartenregeln widersetzt, die Anweisungen der Kindergartenbediensteten missachtet.
- f) wenn eine Eigen- oder Fremdgefährdung durch das Kind an anderen Kindern oder den Kindergartenbediensteten vorliegt.

(2) An deren Stelle können dann andere Kinder aufgenommen werden.

§ 8 Medizinische Sofortmaßnahmen

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

§ 9 Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kindergarteneinrichtungseigentum haften die Erziehungsberechtigten.

§ 10 Entgelt

- (1) Anmeldungen für den Kindergarten sind verbindlich. Die Erziehungsberechtigten sind nach erfolgter Anmeldung verpflichtet, das entsprechende Entgelt zu bezahlen.
- (2) Sowohl für das Ein- als auch für den Austrittsmonat ist der volle Kindergartenbeitrag zu entrichten.
- (3) Für die Monate Juli und August sind keine Kindergartenbeiträge zu entrichten. Sofern für diese Monate eine Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird, gelten die Beiträge für die Ferienbetreuung.
- (4) Die Bezahlung der Beiträge hat über SEPA-Einzugsermächtigung (Bankeinzug) im Nachhinein zu erfolgen.
- (5) Festgehalten wird, dass für Besuchsmonate, in die Schließtage (Weihnachten oder Feiertage) fallen, keine Reduktion der Beiträge erfolgt. Ebenso erfolgt keine Entgeltreduktion bei z. B. krankheits- oder urlaubsbedingtem Fernbleiben des Kindes.
- (6) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der gewünschten Betreuung gemäß Anhang 1 „Gebührenbeiblatt“, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp festgesetzt und hängt von der jeweiligen Anmeldung ab.
- (7) Weitere Informationen sind bei der Kindergartenleitung erhältlich und auf der Homepage der Kinderbetreuung Vomp unter www.vomp.tirol.gv.at/kinderbetreuung verfügbar.

§ 11 Ferienbetreuung

- (1) Es wird gesondert eine kostenpflichtige Ferienbetreuung angeboten.

- (2) Eine Anmeldung zur Ferienbetreuung ist den berufstätigen Erziehungsberechtigten vorbehalten und nur für Betreuungszeiten, an welchen beide Erziehungsberechtigte berufstätig sind (eine entsprechende Arbeitsbestätigung ist vorzulegen).
- (3) Das Kind ist separat und unabhängig von der Anmeldung während den jeweiligen Anmeldefristen für die Ferienbetreuung anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich. Eine spätere Anmeldung kann nicht berücksichtigt werden.
- (4) Bei Kindern, die für die Ferienbetreuung angemeldet sind und unentschuldigt fehlen (keine Abmeldung durch einen Erziehungsberechtigten), werden die Betreuungs- sowie Mittagstischkosten verrechnet. Zudem werden diese Kinder in der nächsten Ferienbetreuung nachgereiht.

§ 12 Bustransport

- (1) Die Marktgemeinde Vomp ermöglicht allen Kindergartenkindern einen Bustransport aus den entfernteren Vomper Ortsteilen, ausgenommen sind Dorf, Gaisberg, Schnittlauchgasse, Hoferweg, Innhöfe, Gröben, Griesbichl. Um diesen kostenlosen und jederzeitig widerrufbaren Service anbieten zu können, übernimmt die Marktgemeinde Vomp die jährlichen Kosten zur Gänze.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum Bustransport mittels Formular „Anmeldung zum Bustransport“ zum nächstfolgenden Wochenbeginn anzumelden.
- (3) Ein erstmaliger Bustransport beginnt mit einer Heimfahrt vom Kindergarten nach Absprache mit der gruppenführenden Kindergartenpädagogin.
- (4) An der vereinbarten Einstiegshaltestelle wird das Kind vom Erziehungsberechtigten dem Busfahrer übergeben. Die Obsorge und die Verantwortung während des Bustransports liegt beim Busfahrer (Busunternehmen). An den Kindergartenhaltestellen wird das Kind von den Kindergartenbediensteten übernommen.
- (5) Bei der Heimfahrt wird das Kind von den Kindergartenbediensteten an den Kindergartenhaltestellen dem Busfahrer übergeben. Die Obsorge und die Verantwortung während des Bustransports liegt beim Busfahrer (Busunternehmen).
- (6) Der Abholberechtigte hat zeitgerecht an der Ausstiegshaltestelle auf das Eintreffen des Busses zu warten. Das Kind wird vom Busfahrer an den Abholberechtigten übergeben.
- (7) Sollte kein Abholberechtigter an der Ausstiegshaltestelle sein, so wird das Kind wieder zurück in den Kindergarten, Hoferweg 10a, gebracht. Die Kindergartenleitung wird sodann den Abholberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten kontaktieren.
- (8) Das Kind muss bei Krankheit oder sonstigen Abwesenheiten unverzüglich bei der gruppenführenden Kindergartenpädagogin vom Bustransport abgemeldet werden.
- (9) Im Falle eines unentschuldigten Fernbleibens des Kindes wird der Erziehungsberechtigte vom Kindergarten kontaktiert. Wiederholtes Unterlassen der Abmeldung oder Nichtantreffen des Abholberechtigten an der Ausstiegshaltestelle führen zum Ausschluss des Bustransports.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Vomp in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kindergartenordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Karl-Josef Schubert



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 07.09.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.vomp.tirol.gv.at